

12 Verordnung über Ordnungswidrigkeiten

vom 16. Mai 1968

(GBI. II Nr. 62 S. 359; Ber. Nr. 103 S. 827)

i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 15. September 1971
über Ordnungswidrigkeiten (GBI. II Nr. 67 S. 577)
und der Verordnung vom 11. September 1975
zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBI. I Nr. 38 S. 654)

In Durchführung des § 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBI. I Nr. 3 S. 101) wird hinsichtlich der nicht in anderen gesetzlichen Regelungen enthaltenen Ordnungsstrafbestimmungen folgendes verordnet:

I.

Verstöße gegen die staatliche Ordnung

§ 1

Unwahre Angaben gegenüber einem Staatsorgan

(1) Wer vorsätzlich unrichtige Angaben zu seiner Person gegenüber einem zuständigen Staatsorgan oder einer ermächtigten Person macht oder pflichtwidrig Angaben zu seiner Person verweigert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 2

Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen¹

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Bekanntmachung eines staatlichen oder ge-

sellschaftlichen Organs, einer gesellschaftlichen Organisationen oder eines Verkehrsbetriebes entfernt, beschädigt oder verunstaltet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 3

Gewahrsamsbruch

(1) Wer vorsätzlich beschlagnahmte, gepfändete oder im amtlichen Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft oder unbefugt ein Siegel, das im Auftrage eines Staatsorgans angelegt wurde, bricht oder ablöst, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke und Kreise.